

2195. Baute, § 149. In Sachen des H. Schweizer, Bäckermeister, in Zürich 1, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149, hat sich ergeben:

A. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich erteilte am 13. November 1925 Bäckermeister H. Schweizer, in Zürich 1, die Baubewilligung für einen Umbau an seinem Hause Kirchgasse 26/28, welcher in der Hauptsache in der Vergrößerung des Ladens im Hause Nr. 28 durch Einbeziehung des Haus-

ganges bestand. Als Ersatz für die eingehende Haustüre war im Projekt die Erweiterung der Türe des Hauses Nr. 26 von 1,09 auf 1,35 m vorgesehen. H. Schweizer ließ beim Umbau die alte Haustüre aber bestehen und ersuchte um Erteilung der Bewilligung hierfür, was aber von der Bausektion I des Stadtrates Zürich am 9. Juli 1926 abgelehnt wurde.

B. Am 11. September 1926 reichte H. Schweizer ein Gesuch beim Stadtrat Zürich um Fortbestand der Haustüre ein, weil sie den Anforderungen vollauf genüge. Im Falle der Gefahr stehen in den beiden Häusern noch zwei Ladenausgänge, zwei Hofausgänge und ein Parterrezinnenausgang zur Verfügung. Außerdem sei im Hause Marktgasse 7 ein gleicher Umbau ohne Verbreiterung der Haustüre zugelassen worden.

C. Am 15./21. Oktober 1926 übermittelt die Bausektion I des Stadtrates Zürich das Gesuch samt Akten zur Behandlung als Ausnahmegesuch von § 89 des Baugesetzes. Die Gründe zur Verweigerung der Belassung des bisherigen Zustandes treffen heute noch zu. Die Verbreiterung der Haustüre auf 1,35 m sei eine wesentliche Voraussetzung für die Umbaubewilligung gewesen. Die Häuser, die durch den Umbau zusammengelegt worden seien und seit diesem nur noch einen Hauseingang besitzen, haben 6 Geschosse und es sollte somit gemäß § 89 des Baugesetzes eine Haustürbreite von 1,20 m, nach der Verordnung über das sechste Geschöß und Dachräumen (Art. 5) sogar eine solche von 1,50 m vorhanden sein. Die Forderung der Bausektion I des Stadtrates Zürich sei daher aus feuerpolizeilichen Gründen sachlich durchaus gerechtfertigt. Richtig sei allerdings, daß die vom Gesuchsteller angeführte Umbaute Marktgasse Nr. 7/9, die im Jahre 1916 mit weitgehendem Entgegenkommen bewilligt worden sei, im wesentlichen gleiche Verhältnisse gezeigt habe. Der Gesuchsteller sei indessen finanziell derart gestellt, daß die Ausführung der in den Eingabeplänen eingetragenen Haustürbreite von 1,35 m von ihm verlangt werden könne. Und eine rechtsungleiche Behandlung liege ihm gegenüber nicht vor, wenn die Bausektion I des Stadtrates Zürich nach reiflicher Überlegung und auf Grund der Erfahrungen der Feuerpolizei die frühere Praxis verlasse. Immerhin wolle sich die Bausektion I des Stadtrates Zürich nicht gegen die Guttheißung des Ausnahmegesuches aussprechen.

Es kommt in Betracht:

Durch den Umbau sind die beiden Häuser Kirchgasse 26 und 28 in ein einziges Haus zusammengelegt worden; die Haustüre im Hause Nr. 26 bildet daher den Zu- und Ausgang für acht Wohnungen zu 3 und 4 Zimmern und, weil der Gesuchsteller 2 Wohnungen bewirbt, für 7 Familien. Die im Ausnahmegesuch erwähnten Türen können nicht als Notausgänge in Frage kommen. Der Gesuchsteller hatte die Verbreiterung selber als notwendig empfunden, indem er sie im ersten Projekt vorgesehen hatte. Eine Verbreiterung auf 1,35 m ist leicht möglich und aus feuerpolizeilichen Gründen auch wünschbar; es besteht dann immer noch ein Fehlmaß von 15 cm. Von der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften zu entbinden, wo es nicht unbedingt notwendig ist, besteht kein Grund. Die andere Behandlung eines ähnlichen Umbaues im Hause von Bäckermeister Bertschi, Marktgasse 7, kann keine rechtsungleiche Behandlung bedeuten, weil die Bausektion I des Stadtrates Zürich erklärt, die bisherige Praxis des Entgegenkommens künftig verlassen zu wollen; in diesem Bestreben ist sie zu unterstützen. Übrigens ist seitens des Regierungsrates keine Ausnahmegewilligung für die Belassung der Türe im Hause Marktgasse 7 erteilt worden. Der Gesuchsteller kann sich aber über ungünstige Behandlung nicht beklagen; die Zusammenführung der beiden Treppenhäuser auf die ungenügend breite und gewundene Treppe vom Erdgeschoß zum I. Stock im Hause Nr. 26 mit zu schmalen Eingang und Zugang zur Haupttreppe ist seitens der städtischen Baupolizeibehörden in entgegenkommendem Sinne behandelt worden.

Das Gesuch ist daher kostenfällig abzuweisen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das Gesuch wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, einer Stadtgebühr von Fr. 15, nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an H. Schweizer, Bäckermeister, Kirchgasse 28, in Zürich 1, unter Bezug der Kosten, an die Bausektion I des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.